

DEUTSCHE UEBERSEEISCHE BANK

ZENTRALE: BERLIN NW 7, Friedrichstrasse 103

FILIALEN:

Banco Alemán Transatlántico

ARGENTINIEN: Buenos Aires Córdoba Rosario de Santa Fé	CHILE: Antofagasta Concepcion Santiago Temuco Valdivia Valparaiso	PERU: Arequipa Lima SPANIEN: Barcelona Madrid Sevilla
---	--	---

BERLIN NW 7, den.....
Postschllessfach 125

Banco Allemão Transatlantico

BRASILIEN:

Bahia Curityba Porto Alegre Rio de Janeiro
Santos São Paulo

Merkblatt Nr.1

Betrifft: Verladungen auf Konnossement nach Argentinien.

An Verschiffungsdokumenten sind zu beschaffen:

Konnossement (voller Satz) konsularisch beglaubigt (legalisiert) und gestempelt,
Konsulatsfaktura mit beglaubigter Kopie, davon Original mit angehefteter visierter
Handelsfaktura,
Versicherungspolice (in allen Ausfertigungen),
Handelsfaktura (zweifach).

Es ist üblich, die Konnossemente dreifach, und zwar an „Order“ auszustellen; eine Ausfertigung auf den Namen unserer Filialen ist diesen nicht erwünscht. Orderkonnossemente sollen nur das Indosso des darin genannten Abladers tragen, welches stempelfrei ist. Hingegen wird für jedes weitere überflüssigerweise angebrachte Indosso in Argentinien ein Indossostempel von c/l \$ 7,50 erhoben, dessen Bezahlung die Warenempfänger verweigern.

In Argentinien müssen alle Importwaren binnen 8 Tagen nach Ankunft des Dampfers bei der Zollbehörde angemeldet (deklariert) werden, — diese Anmeldung ist nicht gleichbedeutend mit dem Beginn der Verzollung — andernfalls eine Zollstrafe in Höhe von 2% vom Zollwert der Ware verhängt wird. Es ist daher dafür Sorge zu tragen, daß die Verschiffungsdokumente rechtzeitig drüben vorliegen. Um dies zu erreichen, bitten wir, uns die Inkassoaufträge mit den Unterlagen mit größter Beschleunigung zuzustellen, damit dieselben — Weiterleitung durch uns erfolgt mit schnellster Dampferpost — noch vor Ablauf der achtägigen Frist drüben eintreffen und den Warenempfängern angedient werden können. Letztere wären dann in der Lage, alles Nötige wegen der Ware rechtzeitig in die Wege zu leiten. Bei Lieferungen nach Argentinien ist es zweckmäßig, daß der Hafenspediteur veranlaßt wird,

ein legalisiertes Originalkonnossement und die beiden Konsulatsfakturen

direkt zu unserer Verfügung an die überseeische Inkassostelle vorauszusenden, die restlichen Dokumente hingegen uns unter Vermeidung des Umweges über unseren Auftraggeber für Rechnung des letzteren zuzustellen. Außerordentlich wichtig ist, daß beide Ausfertigungen der Konsulatsfaktura (davon das Original mit angehefteter Handelsfaktura) zusammen mit erster Post nach drüben gesandt werden, da sich bei Fehlen der zweiten Ausfertigung bei der Verzollung Verzögerungen, Weiterungen und Kosten ergeben, für die letzten Endes der Ablader verantwortlich gemacht wird. Die Voraussendung der Erstdokumente allein genügt allerdings noch nicht, um eine ordnungsmäßige Abwicklung drüben zu gewährleisten; es muß vielmehr dafür gesorgt werden, daß bei Eintreffen der vorausgesandten Dokumente drüben der überseeischen Inkassostelle auch die Inkassoweisungen vorliegen. Bei Cif-Sendungen läßt sich dies ohne Schwierigkeiten ermöglichen, denn unser Kunde ist in diesem Fall in der Lage, uns seine Inkassoinstruktionen unter gleichzeitiger Übersendung der zugehörigen

Wechsel, Fakturen usw. schon vor Abgang des die Ware tragenden Dampfers zu erteilen. Wir haben dadurch die Möglichkeit, unseren Inkassoauftrag unter Vermeidung von Luftpostspesen so zeitig hinauszulegen, daß er auch bei Beförderung mit regulärer Schnelldampferpost in der Regel nicht später eintreffen wird als die vorausgesandten Dokumente. Bei Fob-Lieferungen empfiehlt sich die gleiche Handhabung, sofern der Exporteur — unter gleichzeitiger Mitteilung an uns — mit dem Spediteur eine Vereinbarung trifft, daß dieser seine Frachtrechnung unserer Filiale direkt zum Inkasso aufgibt.

Unsere Niederlassungen befassen sich im allgemeinen nicht mit der Deklaration von Waren beim Zoll, weil sie dadurch der Zollbehörde gegenüber für alle auf die betr. Sendung Bezug habenden Gebühren, wie Zölle, Lagergelder, Kran- und Rollgebühren, Stempel usw. sowie evtl. Zollstrafen haftbar werden. Sollte ausnahmsweise eine Deklaration seitens unserer betr. Filiale im Interesse unserer Einreicher veranlaßt werden — unsere Freunde würden sich hierbei der Vermittlung ihrer Zollagenten bedienen —, so erfolgen alle diesbezüglichen Maßnahmen ohne jede Verbindlichkeit für unsere Freunde und uns, ausschließlich für Rechnung und Gefahr der Inkassoeinreicher, auf die wir für alle entstehenden Kosten zurückgreifen müssen.

Die gesetzliche Lagerfrist für in den Zollschuppen unverzollt lagernde Waren beträgt in Argentinien zur Zeit 6 Monate. Es ist möglich, eine Verlängerung um jeweils 6 Monate bis zu insgesamt 2 Jahren zu beantragen — dies ohne unsere Verbindlichkeit —. Bei Einreichung eines solchen Gesuches müssen die bis dahin aufgelaufenen Lagergelder usw. entrichtet werden. Nach Ablauf der Lagerfrist läßt die Zollbehörde nicht aus dem Zoll genommene Waren nach einer weiteren Karenzzeit von ein bis zwei Monaten, häufig aber auch viel später, versteigern. Reicht der Versteigerungserlös zur Deckung der Zoll- und Spesenrechnung der Zollbehörde nicht aus, so bleibt derjenige für die Differenz haftbar, welcher die Deklaration veranlaßt hat. Eine Abandonierung (im Stich lassen) von in gutem Zustand befindlichen Waren vor Ablauf der Lagerfrist ist in Argentinien nicht möglich. Dies bedeutet, daß der Deklarant sich etwaigen Forderungen der Zollbehörde durch ein im Stich lassen der Waren nicht entziehen kann.

DEUTSCHE UEBERSEEISCHE BANK